

## **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

(1) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die Lieferung unserer Produkte ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Vertragsschluss**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend.

(2) Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

(3) Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von drei Werktagen (Montag – Freitag) nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware erklärt werden. Ist der Käufer eine Krankenhaus- oder eine Krankenhaus versorgende Apotheke, erfolgt die Annahme unter den Einschränkungen des § 3 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

## **§ 3 Belieferung von Krankenhaus- und Krankenhaus versorgenden Apotheken**

Ein Kaufvertrag mit Krankenhaus- und Krankenhaus versorgenden Apotheken über Ware für die Versorgung von Krankenhäusern kommt nur unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen zustande (aufschiebende Bedingung). Fallen die Voraussetzungen nachträglich weg, erlischt der Anspruch auf Belieferung und wir verlieren insoweit den Anspruch auf Bezahlung (auflösende Bedingung).

(1) Der Käufer muss vor Lieferung nachweisen, dass er die Voraussetzung des § 14 Apothekengesetzes erfüllt. Dazu ist eine Fotokopie der Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke oder einer behördlichen Genehmigung der Krankenhausversorgungsverträge gemäß § 14 Absatz 2 bzw. Absatz 5 Apothekengesetz vorzulegen.

(2) Sofern sich aus der Genehmigung die Laufzeit des Versorgungsvertrages und die Dauer der Genehmigung nicht ergeben, hat der Käufer die Laufzeit des Vertrages und die Dauer der Genehmigung durch andere Schriftstücke zu belegen.

(3) Der Käufer hat unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, falls die Erlaubnis zum Betrieb der Krankenhausapotheke erlischt bzw. der Krankenhausversorgungsvertrag beendet oder die Genehmigung der zuständigen Behörde abgelaufen ist.

(4) Der Käufer darf die bezogenen Präparate nur im Rahmen seiner Versorgungsverträge an Krankenhäuser abgeben und insbesondere keine weitere Lieferung an andere Apotheken, Groß-, oder Zwischenhändler vornehmen.

## **§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen – Versandkosten**

(1) Es gelten die der IFA gemeldeten Preise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eventueller schriftlicher Vereinbarungen zwischen Ihnen und uns.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung gilt Folgendes: Die Versendung unserer Ware erfolgt ab einem Mindestbestellwert von EUR 500,- (fünfhundert Euro) (ohne Umsatzsteuer) pro Bestellung „frei Haus“ an den vom Besteller angegebenen Lieferort innerhalb Deutschlands. Im übrigen

erfolgt die Lieferung „ab Werk“.  
(4) Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne jeden Abzug innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum erhalten Sie 1,5% Skonto. Ermächtigen Sie uns zum Bankeinzug innerhalb von 3 Tagen nach Rechnungsdatum, so wird ein Skonto von 2 % zum Abzug gebracht. Maßgebend ist der Eingang des Geldes bei uns bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf unserem Bankkonto.

(5) Zahlungsverzug tritt ein, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung erfolgt, es sei denn im Einzelfall ist eine längere Zahlungsfrist vereinbart. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 5 Lieferzeit**

(1) Mitgeteilte Liefertermine sind unverbindlich, solange wir sie nicht schriftlich als „verbindlich“ bezeichnet haben. Ist ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, reicht es aus, wenn wir die Ware an diesem Tag zur Versendung geben.

(2) Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen gehindert sind, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich – soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen – die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei. Entsprechendes gilt im Falle von Streik und Aussperrung.

(3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns

zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller geltend machen kann, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. (4) Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist jedoch die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Im Übrigen ist unsere Haftung bei Lieferverzug ausgeschlossen.

(7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## **§ 6 Gefahrenübergang**

(1) Mangels entgegenstehender Vereinbarung gilt Folgendes: Ab einem Mindestbestellwert von EUR 500,- (fünfhundert Euro) pro Bestellung (ohne Umsatzsteuer) ist die Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Lieferort innerhalb Deutschlands vereinbart. In diesem Fall geht die Gefahr an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort auf den Besteller über.

## **§ 7 Mängelhaftung**

(1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von fünf Wochentagen (Mo.-- Fr.) ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die

Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für das Bestehen des Mangels im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(2) Die von uns gelieferte Ware muss ordnungsgemäß gelagert werden. Verminderungen oder Einbußen in der Wirksamkeit unserer Erzeugnisse haben wir nicht zu vertreten, wenn die Ware nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenzen hinaus gelagert wurde.

(3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, zunächst Nacherfüllung zu leisten, die nach unserer Wahl in einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung besteht.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder informieren wir den Besteller darüber, dass wir keine Nacherfüllung leisten werden, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter oder ausdrücklich verweigerter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist jedoch die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, üblicherweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Arzneimittelgesetz.

(8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(9) Von uns ordnungsgemäß gelieferte Erzeugnisse dürfen an uns unter Angabe von Bestelldatum, Bestell-Nr., Chargen-Nr. und Verfalldatum gemäß der jeweils gültigen

Fassung der Retourenregelung zurückgesandt werden. Wird solche Ware nicht in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Retourenregelung zurückgesandt, übernehmen wir keine Haftung. Die jeweils gültige Fassung der Retourenregelung ist jederzeit auf Anfrage bei uns erhältlich.

## **§ 8 Gesamthaftung**

(1) Auch bei Pflichtverletzungen, die nicht in einer mangelhaften oder verspäteten Lieferung bestehen, beurteilt sich unsere Haftung nach § 7 Abs. 6-10 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Arzneimittelgesetz.

(3) Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Bestellers vom Schadenseintritt. Das gilt nicht, wenn uns Arglist oder Vorsatz vorwerfbar ist.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und anderer Erfüllungsgehilfen.

## **§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung**

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehender Forderungen (bei Zahlung mit Scheck bis zu deren Einlösung) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers –

abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

(3) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall erlischt die Einzugsermächtigung automatisch und wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **§ 10 Präparatebezeichnungen**

(1) Markenrechtlich geschützte Präparate sind mit ® gekennzeichnet. Sie dürfen nur in unversehrten Behältnissen und äußeren Umhüllungen verkauft werden.

## **§ 11 Wiederverkauf**

(1) Unsere Präparate dürfen grundsätzlich nur in unveränderter Originalpackung und nicht in Teilmengen angeboten, verkauft oder abgegeben werden. Der Einzelverkauf von Teilen einer Packung ist in der Regel nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind nur diejenigen Apotheken, die in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach dem Apothekengesetz Krankenhäuser mit Arzneimittel versorgen und dabei eine stationsweise Belieferung vornehmen müssen.

(2) Unberührt bleibt das Verbot, Teile aus Packungen einzeln zu verkaufen.

## **§ 12 Datenspeicherung**

(1) Dem üblichen Geschäftsverkehr entsprechend werden die mit der Bestellung und Lieferung zusammenhängenden Angaben in unserer Datenverarbeitung gespeichert. Mit der Bestellung erteilt der Kunde hierzu sein Einverständnis.

(2) Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 13 Rechtswahl – Gerichtsstand**

(1) Für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller gilt – mit Ausnahme des UN-Abkommens über den internationalen Warenverkauf – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sofern der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand München; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

## **§ 14 Geltung**

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ab 01.11.2011. Sie ersetzen alle früheren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht durch neue Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ersetzt worden sind.